



Benutzungsregeln – Freizeit- und Erholungsanlage „Mainlände“ der Stadt Eibelstadt

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf den Bereich zwischen dem Radweg und dem Main, beginnend im Norden beim Naturspielplatz, gegenüber der Durchfahrt (B13) und endet im Süden im Anschluss an die Allzweckwiese mit Mainterrasse und Schiffsanlegestelle, gegenüber des Parkplatzes am Landschaftssee.

§ 2 Verhalten an der Mainlände

1. Benutzer haben sich in der öffentlichen Einrichtung so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. An der Mainlände ist **insbesondere untersagt**:
 - a) das Übernachten, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen
 - b) das Errichten und Betreiben offener Feuerstellen
 - c) das Grillen
 - d) die Verursachung von Lärm, durch welchen andere Benutzer der öffentlichen Einrichtung gestört werden
 - e) das Befahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen
 - f) in den Wegebereichen mit dem Fahrrad zu fahren und Fahrräder auf diesen abzustellen
 - g) das Verunreinigen durch Abfall / Müll oder Hundeexkremente, sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen beweglicher Sachen
 - h) das Füttern von Gänsen, Enten und Wildtieren
 - i) Hunde in der Badebucht, im durch die Bojenkette abgegrenzten Bereich, baden zu lassen
 - j) das Freilaufenlassen von Hunden im Spielplatz- u. Badebereich
 - k) das Springen vom gelben Lastenkrane in den Main
 - l) die Feuerwehrezufahrtszone zu blockieren

§ 3 Naturspielplatz

Kinder bis 12 Jahre, dürfen auf eigene Gefahr in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr die Spielgeräte vom Naturspielplatz nutzen. Die Fitnessgeräte dürfen von Erwachsenen auf eigene Gefahr genutzt werden.

§ 4 Platzverweis

Vom Platz verwiesen werden können Personen die schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a) den Benutzungsregeln zuwiderhandeln
- b) bei der Benutzung der Mainlände mit Straf- oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen
- c) gegen Anstand und Sitte verstoßen

In diesen Fällen kann auch das Benutzen der Mainlände für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5 Haftung

Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Eibelstadt haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.